

Landtag Brandenburg; Postfach 60 10 64; 14410 Potsdam

Eichwalder Bürgerinitiative für Flugsicherheit,
echten Schallschutz und Nachtflugverbot
Herrn Dr.-Ing. Günter Briese
Stubenrauchstraße 71
15732 Eichwalde

Petitionsausschuss

Der Vorsitzende
Henryk Wichmann, MdL

Datum: 02.03.2016

**Ihre Petition vom 22.04.2015, eingegangen am 05.05.2015
Pet.-Nr. 387/6**

Rechtmäßigkeit der Teilinbetriebnahme der Südbahn des Flughafens BER

Sehr geehrter Herr Dr. Briese,

der Petitionsausschuss des Landtages Brandenburg hat sich in seiner 22. Sitzung am 1. März 2016 ein weiteres Mal mit Ihrer vorbenannten Petition befasst und dazu Ihre erneute Zuschrift vom 6. November 2015 zur Kenntnis genommen. Das Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung wurde auch hierzu um Stellungnahme gebeten.

In Ihrer aktuellen Zuschrift bestreiten Sie vornehmlich die Ausführungen des Petitionsausschusses vom 3. November 2015. Selbst wenn Sie die Darstellungen und Erläuterungen des Ausschusses nicht anerkennen wollen, ergibt sich allein daraus kein neuerlicher Prüfungsanspruch. Deshalb werden Sie - um Wiederholungen zu vermeiden - auf das vorgenannte Schreiben des Ausschusses verwiesen, dessen Inhalt nach wie vor Bestand hat.

Soweit Sie hinsichtlich der materiellen Rechtmäßigkeit der im Streit stehenden Genehmigung den Nachweis einer Umweltverträglichkeitsprüfung fordern, so erachtet der Ausschuss das von Ihnen zitierte Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 15.10.2015 als nicht einschlägig. Die Auflagen des Bescheids vom 11. Dezember 2014 zur Umsetzung des passiven Schallschutzes entsprechen den bestandskräftigen Festsetzungen des Planfeststellungsbeschlusses vom 13. August 2004 zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld in seiner aktuellen Fassung. Im Rahmen des Verwaltungsverfahrens zur Außerbetriebnahme der nördlichen Start-/Landebahn und ersatzweise befristeten Inbetriebnahme der südlichen Start-/Landebahn war danach keine neuerliche bzw. ergänzende Umweltverträglichkeitsprüfung zu der im Planfeststellungsverfahren bereits durchgeführten vorzunehmen.

Die von Ihnen gemutmaßten Auswirkungen auf die Wirtschaftlichkeit des Verkehrsflughafens Berlin Brandenburg für den hypothetischen Fall der dauerhaften Nichtnutzbarkeit der südlichen Start- und Landebahn bieten für den Petitionsausschuss keinen Prüfungsansatz unter Rechtmäßigkeitsge-

sichtspunkten. Der Planfeststellungsbeschluss zum Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld sowie die Änderung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 1 Luftverkehrsgesetz sind bestandskräftig. Damit darf die südliche Start-/Landebahn errichtet und nach entsprechenden technischen Abnahmen und der Erteilung der entsprechenden Gestattung der Betriebsaufnahme sowie Erteilung eines Zeugnisses nach Art. 8a Verordnung (EG) Nr. 216/2008 über die Einhaltung der grundlegenden Anforderungen durch Flugplätze und Flugplatzausrüstungen sowie beim Betrieb von Flugplätzen in Betrieb genommen werden.

Nur am Rande möchte der Ausschuss noch darauf hinweisen, dass die streitgegenständliche Genehmigung selbst mit Bescheid vom 11. Dezember 2014 erging. Die Bekanntgabe wurde am 19. Januar 2015 verfügt. Wiederum am 4. Februar 2015 erfolgte im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 4 deren Veröffentlichung.

Wie Ihnen der Ausschuss bereits erläuterte, ist für die Überprüfung von Entscheidungen der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg der Rechtsweg eröffnet. Sie haben davon bewusst keinen Gebrauch gemacht, weshalb der Petitionsausschuss außerhalb des Rechtswegs die von Ihnen angestrebte Überprüfung der streitgegenständlichen Genehmigung mit dem Ziel der Feststellung von Rechtswidrigkeit und/oder Nichtigkeit nicht vornehmen wird. Abschließend möchte Sie der Ausschuss bitten, von weiteren Zuschriften abzusehen, da er diese gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 Petitionsgesetz nicht mehr beraten wird, wenn sie in der Sache keine wesentlich neuen Gesichtspunkte enthalten.

Mit freundlichen Grüßen


Henryk Wichmann

